

# FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BUNDESBAUGESETZ

- ZULÄSSIG SIND:
1. GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN, JEDOCH NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN.
  2. BEI GEBÄUDEN MIT 1 VOLLGESCHOSS: DACHAUSBAU: DREMPSEL (KNIESTOCK) MAX. 0,80 METER.  
DACHFORM: SATTELDACH (SD); DACHNEIGUNG 28° - 40°; DACHAUFBAUTEN BIS 1/3 DER FRONTLÄNGE, ABSTAND VON DEN ORTGÄNGEN MINDESTENS 1,50 METER.  
SOCKELHÖHE MAX. 1,0 METER.
  3. BEI GEBÄUDEN MIT 2 VOLLGESCHOSSEN: DACHFORM: SATTELDACH (SD); DACHNEIGUNG 18° - 30°, SOCKELHÖHE MAX. 0,60 METER.
  4. GARAGEN GENERELL AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (BAUWICH) - ABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 5,0 METER -, HÖHE MAX. 2,50 METER; TIEFE MAX. 6,50 METER.  
GARAGEN AUF GEMEINSAMER SEITLICHER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEFASST SIND IN BAUHÖHE UND GESTALTUNG GLEICHARTIG AUSZUBILDEN.  
AUSNAHMEN: KELLERGARAGEN, RAMPENGEFÄLLE VON HÖCHSTENS 10%; RAMPENGEFÄLLE MEHR ALS 10%, ZUFAHRT HINTER FAHRBAHRAND MINDESTENS 4,0 METER HORIZONTAL.
  5. EINFRIEDIGUNGEN: HECKEN UND STRÄUCHER BIS HÖCHSTENS 0,50 METER ENTLANG DES VERKEHRSRAUMES - MAUERN BIS ZU 0,50 METER HÖHE BERGSEITIG BEI EINSCHNITTEN -, AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HECKEN BIS 1,0 METER HOCH - KEINE MAUERN -.
  6. VORGARTEN SIND BIS 5,0 METER TIEFE AB STRASSENGRENZE ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN, RASENFLÄCHEN, BLUMENBEETE, ZIERSTRÄUCHER U. Ä.  
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN AN STRASSENEINMUNDUNGEN IST SICHTBEHINDERNDER AUFWUCHS ÜBER 1,0 METER HÖHE UNZULÄSSIG.